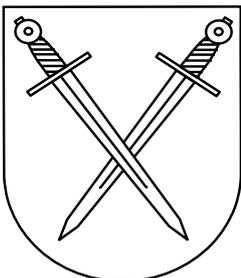


**07/03**

# **Amtsblatt der Stadt Schwerte**

28.03.2003

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
40. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	71
41. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	71
42. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2003 und 2004	72
43. Berichtigung bzw. Ergänzung der unter dem 25.03.2003 unter der Ifd. Nr. 39. des Amtsblattes 06/03 der Stadt Schwerte erfolgten Veröffentlichung der Bekanntmachung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB	75



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

## **Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte**

**40.**

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 135 902, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**41.**

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. 308 057 520, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 26.02.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2003 und 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		<b>2003</b>	<b>2004</b>
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	80.770.600 EUR	85.125.500 EUR
	in der Ausgabe auf	95.894.200 EUR	109.708.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	10.972.500 EUR	12.633.200 EUR
	in der Ausgabe auf	10.972.500 EUR	12.633.200 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

	<b>2003</b>	<b>2004</b>
	4.461.800 EUR	3.997.500 EUR

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	<b>2003</b>	<b>2004</b>
	0 EUR	676.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	<b>2003</b>	<b>2004</b>
	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wie folgt festgesetzt:

	<b>2003</b>	<b>2004</b>	
1	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v. H.	270 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H.	395 v. H.
2	Gewerbsteuer	450 v. H.	450 v. H.

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 7

- 1 Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben oder über das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) nach § 84 Abs. 1 Satz 2 GO NW entscheidet gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NW
  - 1.1 der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister, wenn im Einzelfall ein Haushaltsansatz oder eine VE um nicht mehr als 50 % - höchstens jedoch um 25.000 EUR - überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe bzw. eine VE bis zum Betrag von 25.000 EUR vorliegt.
  - 1.2 Darüber hinaus entscheidet der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss bis zum Betrag von 50.000 EUR.
  - 1.3 Als nicht erheblich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NW sind Ausgaben anzusehen,
    - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
    - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
    - die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind,
    - die der inneren Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
    - die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.
- 2 Soweit im Stellenplan der Vermerk
  - 2.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
  - 2.2 "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- 3 Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die Organisationseinheiten der Verwaltung für einen begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen worden sind, sind zu Budgets verbunden.
  - 3.1 Mehreinnahmen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushalts sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehl-

bedarfs des Verwaltungshaushalts einzusetzen.

- 3.2 Budgeteinsparungen, die sich aus dem Budgetabschluss ergeben und die innerhalb einer Haushaltsperiode aktiv erwirtschaftet wurden, können - soweit dies im Hinblick auf den Gesamthaushalt vertretbar ist - mit einer Quote von 49 % dem Budget verbleiben und in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 11.03.2003, Aktenzeichen III / 20-20-01 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 21.03.2003, Aktenzeichen 10/15 14 12-7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 31.03.2003 bis 08.04.2003 während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, Zimmer 105, öffentlich aus.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Schwerte, 24.03.2003**

Der Bürgermeister

Böckelühr



## Berichtigung

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte 06 / 03 wird wie folgt ergänzt:

Alle dort aufgeführten Veranstaltungen beginnen um **19.00 Uhr**.

Zur Information sind die Termine der Bürgerversammlungen nachfolgend noch einmal aufgeführt.  
An den Daten ist keine Änderung vorgenommen worden.

Termin	Stadtbezirk	Ort
Mittwoch, 02.04., 19.00 Uhr	Auftaktveranstaltung	Giebelsaal im City Centrum, Am Markt 11
Donnerstag, 10.04., 19.00 Uhr	Schwerte-Nord, Holzen, Schwerter Heide	Realschule Am Bohlgarten, Aula
Dienstag, 29.04., 19.00 Uhr	Ergste, Villigst	Gemeindehaus St. Monika, Am Kleinenberg, Ergste
Dienstag, 06.05., 19.00 Uhr	Schwerte-Mitte, Wandhofen	Bürgersaal, Rathaus I, Rathausstraße 31
Dienstag, 13.05., 19.00 Uhr	Westhofen	Pfarrheim St. Petrus, Grüner Weg, Westhofen
Donnerstag, 22.05., 19.00 Uhr	Geisecke, Gänsewinkel, Lichten- dorf, Schwerte-Ost	TechnoPark Schwerte, Lohbach- straße 12, Raum A
Mittwoch, 11.06., 19.00 Uhr	Abschlussveranstaltung	Bürgersaal, Rathaus I, Rathausstraße 31

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-20  
Schwerte, 26.03.03  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge